

Praxistipp

Vergütung für den Kampf gegen MRSA

Mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes haben seit dem 01. April 2012 Vertragsärzte die Möglichkeit, Diagnostik und Behandlung von MRSA abzurechnen. Neu nach § 87 Abs. 2a Sozialgesetzbuch V sind folgende Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen: „Ärztliche Leistungen zu Diagnostik und ambulanter Eradikationstherapie einschließlich elektronischer Dokumentation von Trägern mit dem multiresistenten Staphylococcus aureus (MRSA)“.

Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung.

Die neuen GOP-Ziffern (Stand: April 2015) im Einzelnen:

Die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen ist an konkrete fachliche Anforderungen gebunden, die im Anhang zur Vergütungsvereinbarung (www.kbv.de) geregelt sind.

| | |
|-------|--|
| 30940 | Erhebung des MRSA-Status eines Risikopatienten gemäß Nr. 3 der Präambel 87.8 bis sechs Monate nach Entlassung aus einer stationären Behandlung (35 Punkte (3,60 €) – 1x im BHF) |
| 30942 | Behandlung und Betreuung eines Risikopatienten gemäß der Nr. 3 der Präambel 87.8, der Träger von MRSA ist oder einer positiv nachgewiesenen MRSA-Kontaktperson gemäß der GOP 86776 (133 Punkte (13,66 €) – 1x im BHF, 1x je Sanierungsbehandlung) |
| 30944 | Aufklärung und Beratung eines Risikopatienten gemäß der Nr. 3 der Präambel 87.8, der Träger von MRSA ist oder einer positiv nachgewiesenen MRSA-Kontaktperson gemäß der GOP 86776 im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung der GOP 86772 (90 Punkte (9,24 €) – je vollendete 10 min, höchstens 2 x je Sanierungsbehandlung) |
| 30946 | Abklärungs-Diagnostik einer Kontaktperson nach erfolgloser Sanierung eines MRSA-Trägers (32 Punkte (3,29 €) – 1 x im BHF) |
| 30948 | Teilnahme an einer MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz gemäß Anhang § 3 Nr. 2 (46 Punkte (4,73 €) – 1 x im BHF) |
| 30950 | Bestätigung einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich (19 Punkte (1,95 €) – max. 2 x im BHF) |
| 30952 | Ausschluss einer MRSA-Besiedelung durch Abstrich (19 Punkte (1,95 €) – max. 2 x im BHF) |
| 30954 | gezielter MRSA-Nachweis auf chromogenem Selektivnährboden (51 Punkte (5,24 €)) |
| 30956 | Nachweis der Koagulase und/oder des Clumpingfaktors zur Erregeridentifikation nur bei positivem Nachweis gemäß GOP 86782 (25 Punkte (2,57 €)) |

(Quelle: www.kbv.de)

Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen ist die Zusatzweiterbildung Infektiologie oder eine MRSA-Zertifizierung.

So erhält man die Zertifizierung:

- Fortbildungsseminar „Ambulante MRSA-Versorgung“ als Vortragsveranstaltung der KVen oder
- Online-Fortbildung der KBV mit anschließender Lernzielkontrolle.

Unter den neu aufgenommen EBM-Ziffern gibt es auch zwei Laborziffern. (Nur für Ärzte, die eine Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen des EBM Abschnitts 32.3.10 „Bakteriologische Untersuchungen“ haben.)

Zur Unterstützung der Patientenaufklärung und der Beratung zu Hygienemaßnahmen und dem Ablauf der Sanierungsbehandlung bietet die Kassenärztliche Bundesvereinigung Informationsblätter an.

Definition des Risikopatienten im Rahmen der Vergütungsvereinbarung

Ein MRSA-Risikopatient muss in den letzten sechs Monaten stationär (mindestens vier zusammenhängende Tage Verweildauer) behandelt worden sein und zusätzlich die folgenden Risikokriterien erfüllen:

- Patienten mit bekannter MRSA-Anamnese und/oder
- Patienten mit zwei oder mehr der nachfolgenden Risikofaktoren:
 - Chronische Pflegebedürftigkeit (mindestens Stufe 1)
 - Antibiotikatherapie in den zurückliegenden 6 Monaten
 - Liegende Katheter (z.B. Harnblasenkatheter, PEG-Sonde)
 - Dialysepflichtigkeit
 - Hautulcus, Gangrän, chronische Wunden, tiefe Weichteilinfektionen

Prontoderm® von B. Braun zur MRE-Dekolonisation von Haut und Schleimhaut durch physikalische Reinigung

